

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 177-2019
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.213

Eingereicht am: 13.06.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Kullmann (Hilterfingen, EDU) (Sprecher/in)
Vanoni (Zollikofen, Grüne)
Graber (La Neuveville, SVP)

Weitere Unterschriften: 1

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 09.09.2019

RRB-Nr.: 1078/2019 vom 16. Oktober 2019
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Keine Aushebelung des Mitspracherechts von Bevölkerung und Gemeinden bei 5G-Antennen

Der Regierungsrat wird beauftragt

1. sicherzustellen, dass schnellstmöglich und in jedem Fall eine Baubewilligung für die Installation neuer oder die Anpassung bestehender Mobilfunkantennen benötigt wird
2. sicherzustellen, dass kantonale Behörden keinerlei Druck auf Gemeinden ausüben, die sich im Rahmen ihres Handlungsspielraums gegen den Bau oder die Umrüstung von Mobilfunkantennen wehren

Begründung:

Die Einführung eines flächendeckenden 5G-Mobilfunknetzes weckt in breiten Schichten der Bevölkerung Unsicherheiten, Fragen und Widerstand. Besonders die drohende Lockerung der Strahlenschutzwerte wird gemäss der Tamedia-Wahлумfrage vom Mai 2019 mit 57 Prozent zu 37 Prozent deutlich abgelehnt.¹ Angesichts der Bedeutung und der Tragweite des Themas ist es unangebracht, mit dem gegenwärtigen Tempo ein flächendeckendes 5G-Mobilfunknetz zu installieren und das Mitspracherecht der Bevölkerung und der Gemeinden in der Praxis einzuschränken.

¹ https://www.tamedia.ch/tl_files/content/Group/PDF%20Files/Deutsch/Bericht_Wahлумfrage_Mai2019_vollstaendig.pdf

Zu Punkt 1:

Zurzeit werden landesweit hunderte von bestehenden Mobilfunkantennen ohne Baubewilligung auf den 5G-Standard hochgerüstet unter dem Vorwand es handle sich um eine Bagatelländerung. Im Nachtrag zur Vollzugsempfehlung zur NISV (Verordnung des Bundes über nichtionisierende Strahlung) ist genau festgelegt, was nebst einer Erhöhung der Sendeleistung nicht als Bagatelländerung durchgehen kann.

Als Änderung einer Anlage gilt:²

- a. die Änderung der Lage von Sendeantennen
- b. der Ersatz von Sendeantennen durch solche mit einem anderen Antennendiagramm
- c. die Erweiterung mit zusätzlichen Sendeantennen
- d. die Erhöhung der ERP über den bewilligten Höchstwert hinaus
- e. die Änderung von Senderichtungen über den bewilligten Winkelbereich hinaus

Die meisten Kriterien treffen für die Hochrüstung auf 5G mittels sogenannter adaptiven Antennen zu und sollten demnach nicht als Bagatelländerung behandelt werden.

Der Staatsrat des Kantons Freiburg verlangt seit dem 6. Juni 2019 für jede Art von Hochrüsten auf 5G ein ordentliches Baubewilligungsverfahren mit ordentlicher Baupublikation und Einsprachemöglichkeit der betroffenen Bevölkerung mit folgender Begründung:

Die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion (RUBD) «will damit alle Instrumente, die ihr das geltende Recht zur Verfügung stellt, nutzen, um dafür zu sorgen, dass die kantonalen und kommunalen Behörden wie auch die Bevölkerung korrekt über die Projekte der Mobilfunkbetreiber informiert werden: Ab heute und bis auf Weiteres werden alle Gesuche für die Installation einer neuen oder die Anpassung einer bestehenden Antenne für 5G im ordentlichen Baubewilligungsverfahren behandelt. (...) Alle, die sich betroffen wähnen, können damit das Dossier einsehen. Damit wird die Bevölkerung optimal informiert, was im Sinne von mehr Transparenz und der Wahrung der Rechte der Bürgerinnen und Bürger ist.»³

Wir sind der Meinung, dass der Kanton Bern gut daran tut, dem Beispiel des Kantons Freiburg zu folgen.

Zu Punkt 2

Das Mitspracherecht von Gemeinden und Bevölkerung beim Bau und bei der Umrüstung von Mobilfunkanlagen ist gemäss aktueller Bundesgesetzgebung bereits relativ klein. Selbst wenn einzelne Gemeinden ihren begrenzten Handlungsspielraum auszunutzen versuchen und beispielsweise ein Kaskadenmodell einführen, das den Bau neuer Antennen nach klaren Prioritäten regelt, wird von Mobilfunkbetreibern gegen solche Gemeinden prozessiert. Mit der zweiten Forderung soll sichergestellt werden, dass Gemeinden keinem zusätzlichen Druck von kantonalen Behörden ausgesetzt sind, wenn sich ihre Exekutivmitglieder und/oder ihre Bevölkerung im Rahmen ihres Handlungsspielraums gegen neue Mobilfunkanlagen wehren.

Begründung der Dringlichkeit: Das Tempo, mit dem der Ausbau des 5G-Netzes vorangetrieben wird, macht es notwendig, dass wir als politische Entscheidungsträger so schnell wie möglich zu den aufgeworfenen Fragen Stellung beziehen können.

² <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/elektrosmog/fachinformationen/massnahmen-elektrosmog/mobilfunkanlagen--anforderungen-nach-nisv.html>

³ <https://www.fr.ch/de/rubd/raum-planung-und-bau/ausweise-und-bewilligungen/mehr-transparenz-alle-gesuche-fuer-die-installation-oder-anpassung-von-mobilfunkantennen-sind-ab-heute-nach-dem-ordentlichen-verfahren-bewilligungspflichtig>

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat in den vergangenen Monaten mehrmals zu Vorstössen betreffend 5G Stellung genommen⁴. Er ist überzeugt, dass die gesetzlichen Grundlagen bezüglich der Erteilung von Baubewilligungen für Mobilfunkantennen beziehungsweise dem Ersatz bestehender Antennen für den Schutz und das Mitspracherecht der Bevölkerung ausreichend sind. Der Regierungsrat lehnt die Motion deshalb ab.

Zu den konkreten Anliegen der Motion nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

1. Das geltende Recht verlangt für den Bau neuer Mobilfunkanlagen immer eine Baubewilligung (Art. 1a Abs. 1 BauG). Die Änderung einer Mobilfunkanlage braucht eine Baubewilligung, wenn sie Auswirkungen hat auf Raum und Umwelt. Das ist z.B. dann der Fall, wenn der Sendemast verändert wird (Höhe, Standort). Auch eine Erhöhung der Sendeleistung kann eine Baubewilligungspflicht auslösen. Bei klar geregelten Anpassungen mit wenig oder keinem Einfluss auf die berechneten elektrischen Feldstärken kann gemäss der Empfehlung der Bau-, Planungs-, und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) vom 7. März 2013 sowie dem Nachtrag vom 28. März 2013 des BAFU zur Vollzugsempfehlung zur NISV auf eine ordentliche Baubewilligung verzichtet werden. Auch in diesem Fall wird die Änderung immer durch die NIS-Fachstelle des Kantons geprüft (Bagatellverfahren). Beispiele dafür sind der Austausch einer Antenne oder der Betrieb eines neuen Frequenzbandes - unabhängig davon, ob es sich um 5G oder einen älteren Mobilfunkstandard handelt.
2. Es ist dem Regierungsrat kein Beispiel bekannt, bei dem kantonale Behörden Druck ausüben auf Gemeinden, die sich im Rahmen ihres Handlungsspielraums gegen den Bau oder die Umrüstung von Mobilfunkantennen wehrten. Der Regierungsrat und die kantonalen Behörden haben aber schon verschiedentlich die Gemeinden darauf aufmerksam gemacht, dass ihr Handlungsspielraum klein ist. Sie können zwar aus raumplanerischen Gründen Einfluss nehmen auf die Standortwahl. Das Bundesrecht verbietet aber, grosse Teile des Gemeindegebiets mit einem Verbot für Mobilfunkanlagen zu belegen. Der Leitfaden Mobilfunk für Gemeinden und Städte zeigt den Handlungsspielraum der Gemeinden auf (Bern 2010: Herausgeber Bundesamt für Umwelt, Bundesamt für Kommunikation, Bundesamt für Raumentwicklung, Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz, Schweizerischer Städteverband, Schweizerischer Gemeindeverband).

Verteiler

- Grosser Rat

⁴ Interpellation 278-2018: 5G-Mobilfunknetz im Kanton Bern: Wie beurteilt der Regierungsrat die Risiken?

Motion 119-2019: Moratorium für 5G-Antennen

Motion 120-2019: 5G-Moratorium aus Gründen der Datensicherheit und des Datenschutzes

Motion 124-2019: Baustopp für 5G-Antennen auch aus energiepolitischen Gründen!